

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Pfarrscheuer Ebersbach und für den Äbtissin-Anna-Saal in Boos

§ 1

Benutzungsrecht

1. Die Gemeinde Ebersbach-Musbach stellt die Räumlichkeiten; im einzelnen Mehrzweckraum, Küche, WC-Anlagen und Foyerbereich den Vereinen, Organisationen und dessen Kirchengemeinden, sowie auf Antrag auch Privatpersonen, soweit der Sinn der Veranstaltung den Interessen der Gemeinde nicht zuwiderlaufen, zur Verfügung.
2. Vereine, Organisationen und Privatpersonen müssen i. d. R. mit Sitz in der Gemeinde Ebersbach-Musbach oder im Bad Saulgauer Ortsteil Lampertsweiler angemeldet sein.
3. Über die Zulassung einer Veranstaltung entscheidet die Gemeinde. Eine Untervermietung oder die Abgabe des Belegungsrechts an Nichtberechtigte darf nicht erfolgen.
4. Die Betriebsverwaltung obliegt der Gemeinde Ebersbach-Musbach.

§ 2

Allgemeines

1. Die Benutzer haben mit dem Gebäude und den überlassenen Einrichtungsgegenständen schonend und pfleglich umzugehen. Veränderungen am Gebäude oder am Gemeindeinventar sind nicht zulässig. **Bitte verlassen Sie die Räumlichkeiten wie vorgefunden!**
2. Die Benutzer haften für alle Personen- und Sachschäden die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
3. Evtl. Sachbeschädigungen im Innen- sowie Außenbereich (z. B. Garten, Sonnensegel, Spielplatz, Parkplatz, Skulptur) müssen der Gemeindeverwaltung umgehend angezeigt werden, entsprechende Kosten sind nach Aufforderung zu begleichen.
4. Für den Garderobendienst haben die Benutzer selbst zu sorgen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

§ 3

Pflichten

1. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist eine Gestattung zu beantragen.
2. Die Vorschriften über Sonntags- und Jugendschutz sind einzuhalten.
3. Musikalische Vorträge sind bis 23.30 Uhr zu beenden, allgemeine Veranstaltungen bis 01.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung durch die Gemeinde gewährt werden. Sämtliche Fenster und Türen sind ab 23.00 Uhr geschlossen zu halten.
4. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass keine Ruhestörung eintritt.
5. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen möglich, ein „Zuparken“ wird nicht geduldet.

§ 4

Schließdienst

1. Die Benutzer erhalten über das Bürgermeisteramt entsprechende Schlüssel. Die Schlüssel werden gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt. Die Empfänger der Schlüssel sind für die sichere Aufbewahrung verantwortlich.
2. Der für den Schließdienst des Gebäudes Verantwortliche hat beim Verlassen des Gebäudes festzustellen, dass sich keine weiteren Personen dort aufhalten. Im Rahmen des Schließdienstes muss er ferner prüfen, ob die Fenster geschlossen sind und das Licht in den Zimmern, im Flur und in den Toiletten gelöscht ist.
3. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Anm.: Der Benutzer verpflichtet sich mit der Entgegennahme des Schlüssels die „Benutzungs- und Gebührenordnung“ einzuhalten. Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel am Tag der Veranstaltung, sofern diese am Wochenende stattfindet am Freitagvormittag. Die Rückgabe muss spätestens am darauffolgenden Werktag geschehen.

§ 5

Reinigung

1. Es ist auf Sauberkeit in den Räumlichkeiten und auch im Außenbereich zu achten. Bei den Aufräumarbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, eine bedarfsgerechte Besenreinigung vorzunehmen, dies bezieht sich auch auf das Gelände um den angemieteten Saal.
3. Der Benutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten (Saal, Küche, Foyer...) am Folgetag bis 08:00 Uhr bedarfsgerecht gereinigt zu haben und das Leergut bzw. den Abfall eigenständig zu entsorgen.
4. Eine anschließende Reinigung des Mehrzweckraums und der benutzten Einrichtung wird grundsätzlich gegen Kostenersatz von der Gemeinde vorgenommen.

§ 6

Gebühren

1. Die Räumlichkeiten werden den Vereinen, Organisationen und den kath. Kirchengemeinden Ebersbach-Musbach und Boos in der Regel gebührenfrei und in Angemessenheit überlassen. Sofern bei einer Veranstaltung eine Einnahmenerzielungsabsicht besteht, richten sich die Gebühren grundsätzlich nach den Sätzen bei einer Überlassung an Privatpersonen.
2. Privatpersonen (und ggf. Vereine, Organisationen, Kirchengemeinde) haben folgende Gebühren zu entrichten:

Grundmiete, Saal, Foyer, WC **100,00 Euro**

Veranstaltungs-/Nutzungsdauer bis zu einem Tag (08:00-08:00 Uhr)

Mitbenutzung der Küche mit Geschirr 45,00 Euro

Endreinigung 45,00 Euro

3. **Sondernutzung pauschal (beispielsweise: privater Sektempfang außerhalb den Rathausöffnungszeiten)** **75,00 Euro**

4. Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde Ebersbach-Musbach zu entrichten.
5. In den oben aufgeführten Gebühren sind die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Strom enthalten.
6. Zusätzlich ist eine **Kaution** in Höhe von **50 €** zu hinterlegen.

§ 7

Nutzung für gewerbliche und selbstständige Zwecke

1. Für eine derartige Nutzung fällt grundsätzlich eine Gebühr an. Der Gebührensatz beträgt **20 € pro Stunde**. Inbegriffen sind Kosten für Reinigung, Strom, Heizung, Wasser, Verwaltung und Parkplätze.

§ 8

Brandwache

1. Die Gemeindeverwaltung kann bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brand- und Unfallgefahr besteht, eine Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr oder einen Sicherheitsdienst ansetzen. Die Brandwache ist vom Veranstalter nach dem von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Stundensatz zu vergüten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom **01.01.2023** in Kraft.

Verabschiedet durch den Gemeinderat am 16.11.2022.

Für die Gemeindeverwaltung Ebersbach-Musbach: Roland Haug, Bürgermeister